



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Denkmalschutz am Nord-Ostsee-Kanal

1. Welche Bereiche des Nord-Ostsee-Kanals oder Anlagen am Nord-Ostsee-Kanal stehen bereits unter Denkmalschutz?

Folgende Objekte am Nord-Ostsee-Kanal sind bislang als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen worden (Stand: 10.04.2007):

Ort	Straße oder Kanalkilometer	Bezeichnung	Baujahr (ca.)
Kiel-Holtenau	Kanalstr. 70	Dienstgebäude mit Garten	1897
	Kanalstr. 77	Lotsenhaus mit Garten	1895
	Schleuseninsel 2	Kaiserliches Hafenamts, heute WSA	1895
	Tiessenkai 18	Leuchtturm mit Grünanlage	1893-1895
Quarnbek-Strohbrück	~ Km 85.75	Schiffahrtsschleuse bei Strohbrück, Übergang zum Achterwehler Schiffahrtskanal	1913
Quarnbek-Flemhude		Achterwehler Schiffahrtskanal (Ringkanal)	~ 1913
Rendsburg	Bauhof an der Blenkinsopstraße Ehem. Staatswerft „Saat-See“ ~ Km 63.9	Wasserturm (Geb. XIX)	1913

	Blenkinsopstraße	Maschinenwerkstätte (Geb. VIII)	1915-1917
Rendsburg / Osterrönfeld	~ Km 62.65	Rendsburger Eisenbahnhochbrücke und Schwebefähre	1911-1913
Schülp-Nübbel	Kanalufer 1-1g ~ Km 58.2	Lotsenstation	~ 1895 / 1920er Jahre
Schülp	~ Km 55.3	Gedenkstein für Moltke-Besuch (Nordseite)	1896
Brunsbüttel	Cuxhavener Str.	Elblotsenhaus am Alten Vorhafen, ohne modernen Anbau	~ 1895
	Mole 1	Leuchtturm, östlich der Zufahrt	1895
	Mole 2	Leuchtturm, westlich der Zufahrt	1895
	Schleuseninsel	Maschinenhaus / Kraftwerk	~ 1914

2. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Überlegungen, weitere Bereiche des Nord-Ostsee-Kanals oder weitere Anlagen am Nord-Ostsee-Kanal unter Denkmalschutz zu stellen?

Ja.

3. Sofern Frage 2 bejaht wurde: Um welche Bereiche bzw. Anlagen handelt es sich dabei?

Das Landesamt für Denkmalpflege beabsichtigt, eine Reihe von Objekten als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch einzutragen. Da noch nicht alle für die Einleitung des Eintragungsverfahrens erforderlichen Sachfragen geklärt werden konnten, existiert noch keine abschließende Liste der in das Denkmalsbuch einzutragenden Objekte. Insbesondere müssen in einigen Fällen die Eigentumsverhältnisse und damit die Adressaten noch geklärt werden, um das nach § 6 Abs. 3 DSchG vorgesehene Anhörungsverfahren einleiten zu können.

4. Welche Auswirkungen hat ggf. die unter 2. angesprochene Ausweitung des Denkmalschutzes auf Erweiterungs- oder Modernisierungsvorhaben am Nord-Ostsee-Kanal und insbesondere auf die Schleusenplanungen in Brunsbüttel?

Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung einzelner Objekte am Nord-Ostsee-Kanal steht wasserverkehrlich notwendigen Erweiterungs- oder Modernisierungsvorhaben nicht entgegen, auch nicht im Schleusenbereich Brunsbüttel. Aufgrund der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung besteht ein Genehmigungsverbehalt, der den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit gibt, bei der weiteren Entwicklung des Nord-Ostsee-Kanals für die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte Sorge zu tragen; dabei haben sie zwischen den wasserverkehrlichen und wirtschaftlichen Interessen und den Belangen des Denkmalschutzes abzuwägen.